

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

Verbandsversammlung

22. Juli 2022 – öffentlich Tagesordnungspunkt 5

Bearbeiterin: Elena Schmitt

VORLAGE:
(VV) 10/155

Anlagen: 2

VORGANG: -

Netzausbau in der Region Heilbronn-Franken**Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken im Rahmen des
Planfeststellungsverfahrens für die Höchstspannungsleitung Grafenrheinfeld – Kupferzell –
Großgartach (Vorhaben Nr. 20), Maßnahme Grafenrheinfeld – Kupferzell, Abschnitt 3:
Punkt Kupferzell – Großgartach**

Der Regionalverband Heilbronn-Franken wurde von der Bundesnetzagentur an dem Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt 3 (Kupferzell bis Großgartach) des Vorhabens 20 beteiligt. Da die Frist des Anhörungsverfahrens der 29. Juni 2022 war, hat der Regionalverband Heilbronn-Franken seine Stellungnahme bereits versendet. Die Stellungnahme ist als Anlage zu dieser Vorlage beigelegt (**Anlage 1**).

Die Energiewende bringt einen anhaltenden Umbau der Erzeugungslandschaft mit sich. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent zu erhöhen. Im Jahr 2035 soll die Stromversorgung komplett auf Erneuerbaren Energien beruhen, Klimaneutralität soll bis spätestens 2045 erreicht werden. Dadurch müssen immer größere Mengen erneuerbarer Energie in das Stromnetz eingebunden und bei zunehmender Distanz zwischen Erzeugungsort und Verbrauchsstätte über lange Strecken transportiert werden. Dies gelingt nur durch einen stetigen Ausbau des Übertragungsnetzes. Das Vorhaben 20 wurde gesetzlich als Baustein dieses Ausbaus des Übertragungsnetzes festgelegt und dient der Netzverstärkung im Nordosten Baden-Württembergs und in Bayern.

Die Bundesfachplanung für den Abschnitt 3 Großgartach-Kupferzell wurde 2016 mit dem Antrag nach § 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) eröffnet. Nach der Antragstellung erfolgte Anfang 2017 eine Antragskonferenz, im Anschluss daran die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 NABEG. Mit den Unterlagen nach § 8 NABEG wies die TransnetBW einen Trassenkorridor-Vorschlag aus. Die Bundesnetzagentur legte im Dezember 2019 den konkreten Trassenkorridor nach § 12 NABEG fest und schloss mit dieser Entscheidung die Bundesfachplanung ab. Im März 2020 reichte die TransnetBW den Antrag auf Planfeststellung nach § 19 NABEG ein. Aufgrund der Corona-Pandemie fand keine Antragskonferenz, sondern eine schriftliche Beteiligung gemäß Planungsicherstellungsgesetz (PlanSiG) statt, hierzu hat der Regionalverband Heilbronn-Franken am 11.05.2020 eine Stellungnahme abgegeben.

Vom 30. Mai 2022 bis zum 29. Juni 2022 lief das Anhörungsverfahren gemäß § 22 Abs. 2 NABEG i.V.m. § 3 Abs. 1 PlanSiG zu den Unterlagen der Planfeststellung. Der Regionalverband Heilbronn-Franken wurde hierbei um Stellungnahme gebeten und hat diese fristgerecht am 29.06.2022 versendet.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist ein Ersatzneubau einer bestehenden 380-kV-Freileitung. Zwischen den beiden Umspannwerken in Kupferzell und Großgartach betreibt die TransnetBW eine Leitungsanlage, die momentan mit einem 220-kV- und einem 380-kV-Stromkreis belegt ist. Der 220-kV-Stromkreis ist außer Betrieb. Zukünftig sollen zwei 380-kV-Stromkreise zwischen den beiden Umspannwerken betrieben werden. Aus statischen Gründen ist die vorhandene Leitungsanlage aber nicht dafür ausgelegt, zwei 380-kV-Stromkreise zu tragen. Daher ist ein Ersatzneubau der vorhandenen Leitungsanlage weitestgehend in bestehender Trasse geplant. Bei einem Ersatzneubau werden Masten und Leiterseile einer bereits bestehenden Stromleitung gegen neue und dem heutigen technischen Stand entsprechende ausgetauscht. Der genaue Trassenverlauf ist in **Anlage 2** dargestellt.

Die Verwaltung des Regionalverbands hat die Unterlagen auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie die Umsetzung der Anmerkung aus der Stellungnahme im Rahmen der Antragskonferenz vom 11.05.2020 geprüft. Da der geplante Ersatzneubau weitestgehend in bestehender Trasse zwischen Kupferzell und Großgartach verläuft, die zusätzlich als Vorranggebiet festgelegt ist, entspricht sie den Plansätzen 4.2.2.3 (3) und 4.2.2.3 (5) und damit auch den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Die vorgesehene kleinteilige Alternative bei der Gemeinde Zweiflingen hat eine Verschiebung der Trasse um ca. 175 Meter nach Süden und den Ersatzneubau von 8 Masten zur Folge. Trotz größerer Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist die Entlastung des Siedlungsgebiets durch deutlich niedrigere Immissionen stärker zu gewichten, weshalb hier von der Bestandstrasse abgewichen wird. Aufgrund der schlüssigen Begründung, der kleinräumigen Änderung und der damit einhergehenden minimalen Auswirkungen auf Freiraumbelange sieht die Verbandsverwaltung die Anforderungen des Plansatzes 4.2.2.3 Z (3) als erfüllt an. Somit ist durch die grundsätzliche Minimierung der Auswirkungen auf Freiraumbelange den Belangen der leitungsgebundenen Trasse Vorrang gegeben. Für die Alternative bei Zweiflingen ist ebenfalls eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung gegeben.

Da die Planung somit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist, wurden in der Stellungnahme des Regionalverbands keine Bedenken gegen die Planung erhoben.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung nimmt die Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 22 Abs. 2 NABEG vom 29.06.2022 zum Planfeststellungsverfahren des Vorhabens 20, Abschnitt 3 zur Kenntnis.

Anlagen:

- Anlage 1: Stellungnahme des Regionalverbands vom 29.06.2022 zum Planfeststellungsverfahren Höchstspannungsleitung Grafenrheinfeld – Kupferzell – Großgartach (Vorhaben Nr. 20), Maßnahme Grafenrheinfeld – Kupferzell, Abschnitt 3 (Punkt Kupferzell – Großgartach)
- Anlage 2: Trassenverlauf der Maßnahme „Vorhaben 20, Abschnitt 3 (Punkt Kupferzell – Großgartach)“



Regionalverband Heilbronn-Franken • Am Wollhaus 17 • 74072 Heilbronn

Bundesnetzagentur
Postfach 80 01
53105 Bonn

Datum: 29.06.2022
Bearbeiter: St/Ki/Fl
Az.: 6-3-2-2-1-6
Ihr Az.: 6.07.01.02/20-2-3
#12

**Höchstspannungsleitung Grafenrheinfeld – Kupferzell – Großgartach (Vorhaben Nr. 20 BBPIG),
Abschnitt 3: Kupferzell – Großgartach**

Stellungnahme zum Anhörungsverfahren der Planfeststellung gemäß § 22 NABEG

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 11.05.2020 im Rahmen der Antragskonferenz hierbei zu folgender Einschätzung.

Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.

Nach den vorliegenden Planunterlagen soll die Trassenführung überwiegend als trassengleicher Ersatzneubau, gegebenenfalls lediglich unter geringen Maststandortverschiebungen innerhalb der Trassenachse, vorgenommen werden.

Wie schon in unserer Stellungnahme zur Bundesfachplanung vom 13.06.2019 sowie unserer Stellungnahme im Rahmen der Antragskonferenz vom 11.05.2020 erläutert, begrüßen wir dieses Vorgehen ausdrücklich, da hierdurch die bestehende, bereits als Ziel der Raumordnung nach Plansatz 4.2.2.3 Z (2) festgelegte Trasse weiter genutzt werden kann und somit Beeinträchtigungen weitestgehend minimiert werden.

Nach Plansatz 4.2.2.3 Z (3) müssen bei Änderungen an bestehenden leitungsgebundenen Trassen überlagernde Freiraumfunktionen im Sinne von Vermeidung, Minimierung bzw. Verringerung von Belastungen besonders beachtet werden. Im Konfliktfall kommt dabei jedoch den leitungsgebundenen Trassen der Energieversorgung Vorrang zu. Berührt werden bei diesem Vorhaben insbesondere folgende freiraumbezogene Ziele der Raumordnung: Regionaler Grünzug (Plansatz 3.1.1), Vorranggebiete für Forstwirtschaft (Plansatz 3.2.4), Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 3.2.1) sowie Vorranggebiete für Landwirtschaft (Plansatz 3.2.3.3).

In den Unterlagen ist weiterhin ersichtlich, dass der nach Plansatz 4.2.2.3 geforderte Sinn der Vermeidung und Minimierung in der Planung erkennbar und nachdrücklich vorherrscht. Aus unserer Sicht sind deshalb verbleibende Beeinträchtigungen unter dem bereits genannten Vorrang der leitungsgebundenen Trassen im Konfliktfall nach Plansatz 4.2.2.3 (2) mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

In unserer Stellungnahme vom 11.05.2020 haben wir empfohlen, die geplanten Maßnahmen ausführlicher zu erläutern und einheitlich zu benennen. Dies wurde in den vorliegenden Unterlagen vorgenommen, was wir ausdrücklich begrüßen.

Nördlich von Möglingen ist innerhalb eines Vorranggebiets für Landwirtschaft sowie nördlich von Ohrnberg innerhalb eines Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (nach Plansatz 3.2.3.3) ein Ersatzneubau neben der bestehenden Trasse geplant. Hierzu haben wir weitere Erläuterungen bezüglich landwirtschaftlicher Belange sowie einen Vergleich des Planungszustands mit dem gegenwärtigen Zustand in den Unterlagen gefordert. Da dies nun in den Unterlagen dargestellt ist und durch den Ersatzneubau nur geringfügige Flächen des Vorranggebiets (0,078 ha im 309 ha großen VRG) in Anspruch genommen werden, sehen wir weiterhin keine signifikanten Konflikte mit landwirtschaftlichen Belangen und damit den betroffenen regionalplanerischen Festlegungen. Hierbei ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass es sich um einen Ersatzneubau der bestehenden Trasse (die bereits im VRG verlief) handelt, so dass eine weitgehende Minimierung vorliegt. Die vorrangige landwirtschaftliche Nutzung ist weitgehend weiterhin möglich, eventuelle verbleibende geringfügige Beeinträchtigungen sind mit Blick auf den Vorrang der Energietrasse im Konfliktfall mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

In den Unterlagen sind weiterhin die kleinräumigen Alternativen bei Kochertürn und Zweiflingen dargestellt, durch die zur Minimierung der Immissionen für die jeweiligen Ortslagen eine Abstandsvergrößerung erreicht werden soll. Des Weiteren wird in drei Fällen die Querung naturschutzfachlich gesicherter Flächen (FFH-Gebiet „Ohrn-, Kupfer- und Forellental“) geprüft.

Im Bereich Kochertürn wurde eine Nordverlegung um 25 bis 40 m mit einem Ersatzneubau von 9 Masten in verschobener Trasse geprüft. Diese Abweichung liegt, wie die Bestandstrasse auch weitgehend, innerhalb des Regionalen Grünzuges „Unterer Jagst-Kocher Raum“. Das Ergebnis der Gesamtabwägung ist, dass kein gewichtiger Grund für das Abrücken aus der Bestandstrasse vorliegt und der Ersatzneubau in der Bestandstrasse als vorzugswürdig zu bewerten ist. Bei einer Verlegung der Trasse wäre zwar der Immissionsbeitrag geringer, jedoch wirkt sich diese Alternative stärker auf das Landschaftsbild aus und es müsste ein neuer Mast mehr gebaut werden.

Bei Zweiflingen soll die Trasse um maximal 175 m nach Süden verlegt werden, was mit einem Ersatzneubau von 8 Masten einhergeht. Hierbei ist im Bereich der Abzweigung westlich von Zweiflingen ein VRG für Landwirtschaft berührt. Das Ergebnis der Gesamtabwägung ist, dass trotz größerer Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Entlastung des Siedlungsgebiets durch die deutlich niedrigeren Immissionen stärker zu gewichten sind und somit die Alternative als vorzugswürdig zu bewerten ist.

Wir begrüßen die Bestrebungen bei den Querungen naturschutzfachlich gesicherter Flächen im FFH-Gebiet „Ohrn-, Kupfer- und Forellental“ durch die geplanten Waldüberspannungen sowie den Bau herausgerückter Masten die Eingriffe in das FFH-Gebiet zu reduzieren.

Aufgrund der schlüssigen Begründung, der kleinräumigen Änderung und der damit einhergehenden minimalen Auswirkungen auf Freiraumbelange sehen wir die Anforderungen des Plansatzes 4.2.2.3 Z (3) als erfüllt an. Somit ist durch die grundsätzliche Minimierung der Auswirkungen auf

Freiraumbelange, den Belangen der leitungsgebundenen Trasse hier ebenfalls Vorrang zu geben. Für die Alternative bei Zweiflingen ist eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung ebenfalls gegeben.

In Kapitel „2.15 Kommunale Bauleitplanung“ des Erläuterungsberichts wird bezüglich des Bebauungsplans „Franz-Reichle-Straße Nord“ der Stadt Heilbronn dargestellt, dass noch keine frühzeitige Beteiligung erfolgt ist. Wir wurden an dem Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung jedoch im Mai 2020 um Stellungnahme gebeten.

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen ist aus unserer Sicht eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung gegeben.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens und um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen



Elena Schmitt

Planfeststellungsverfahren

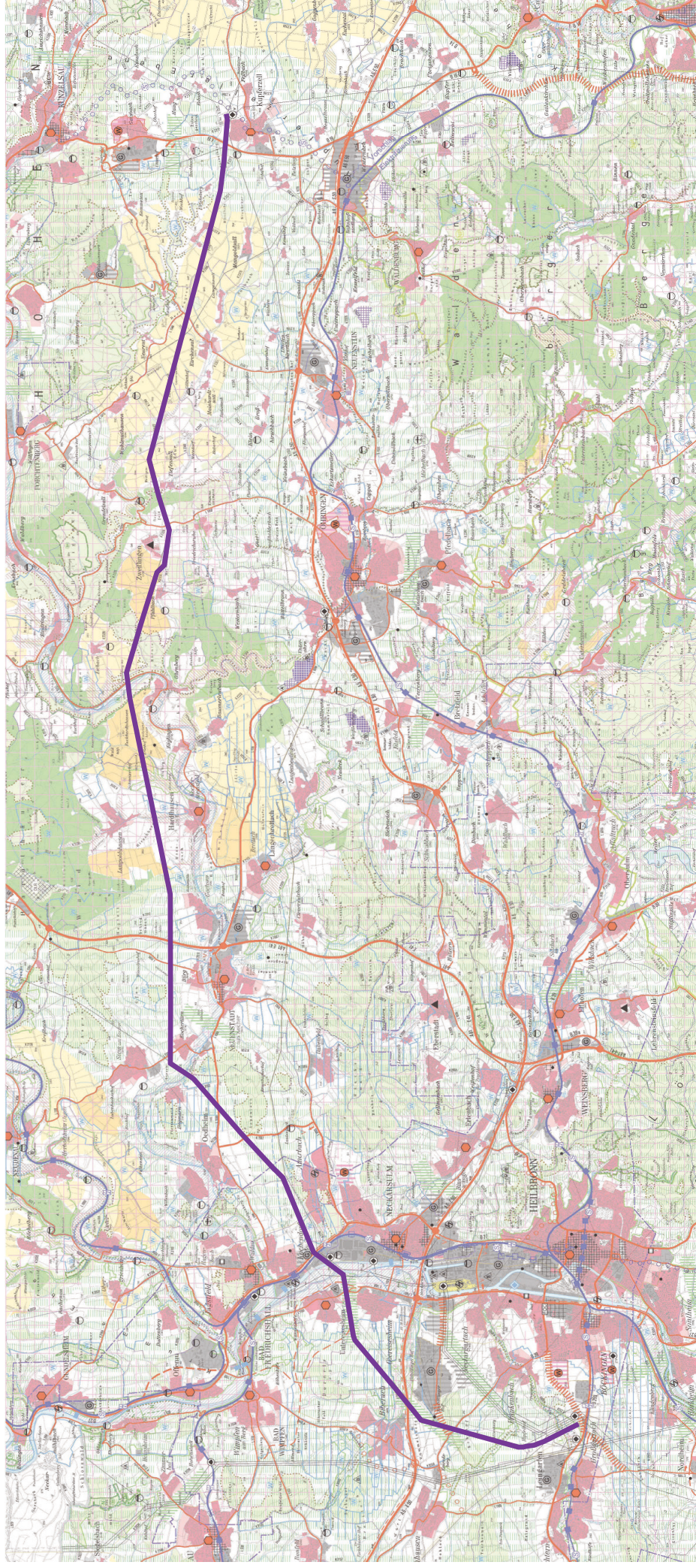
Höchstspannungsleitung Grafenrheinfeld – Kupferzell – Großgartach (Vorhaben Nr. 20),
Maßnahme Grafenrheinfeld – Kupferzell, Abschnitt 3: Punkt Kupferzell – Großgartach

Beteiligung

Stand: 29.06.2022

Nicht maßstäblicher Auszug aus der RNK 2020

Trassenverlauf



Grundlagen: Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 07/2022
Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
Geobasisdaten © LGL B-W (www.lgl-bw.de); Az.: 2851.9-1/19